

### 3.c. Kinderarbeit

Quelle: <https://web.fhnw.ch/ph/ife/historyhelpline>

#### **Endlich in die Fabrik!**

Das zwölfjährige Anneli stürmte mit seinem sechsten Examenweggen [nach Abschluss der sechsjährigen Schulzeit, um 1870] die Dorfstrasse hinunter und lachte und jauchzte: «Mutter, jetzt bin ich fertig! Nur noch am Dienstag und Donnerstag Vormittag muss ich in die Schule. Jetzt gehöre ich zu den Grossen! Oh, Mutter!»

[...]

Anneli lachte leise. Es wusste schon, warum es sich so sehr freute. Aber das wollte es nicht verraten. Niemand wusste davon, nicht einmal die Mutter. Oh, wie manches Jahr hatte Anneli den Bäre Jakob am Haus vorbei in die Fabrik gehen sehen, in der einen Rocktasche die Mostflasche, in der anderen ein mächtiges Stück Brot. Jeden Tag sah es das Brot herausgucken und jeden Tag war es gleich gross. Ungeheuer hatte Anneli den Bäre Jakob schon um dieses Stück Brot beneidet. Nur ein einziges Mal hätte es so eins essen mögen. Brot war ihm und seinen Geschwistern ein begehrter Leckerbissen. Aber das bekam man wohl nur, wenn man in die Fabrik ging! Ja, ja! Als der Bäre Jakobli vor einem Jahr plötzlich auch neben seinem Vater gegen die Fabrik hinunter stolziert war, hatte Anneli aus seinem Hosensack ein genau gleiches Stück blinzeln sehen. An diesem Tag hatte es sich fest entschlossen. Und darum freute es sich so sehr auf die Fabrik! Darum! Du musst eben auch gehen, hatte ihm die Mutter vor kurzem gesagt. Annelis Augen hatten hell aufgeleuchtet. Es konnte den Tag ja kaum erwarten!

Jetzt war er da! Jetzt!

[...]

Zwischen dem bedächtigen Bäre Jakobli und 's Membuebe Chueris Babettli schritt Anneli mit seinem grossen Stück Brot der Fabrik zu. «Du kommst zu meinem Spinnermeister», verkündete Babettli. «Der ist ein Strenger. Bei dem darf man nie aus dem Fenster schauen.» «Weisst, wenn man fleissig schafft, ist der Spinnermeister gut», beruhigte Babettli das Anneli. «Und dann verdient man doch 60 Rappen im Tag. Ich bekomme von jetzt ab 65. Ich bin nun Ansetzerin.» Ein stolzer Blick aus Babettlis Augen streifte Annelis staunendes Gesicht. «Du bist Aufsteckerin.» Träumte es? Das Anneli Lüssi Aufsteckerin in der Spinnerei!

Nun stand Anneli mitten in dem mächtig grossen, niedern Fabriksaal mit den vielen trüben, fest verschlossenen Fenstern. Maschinen rasselten. Spulen tanzten. Die Baumwollfäden drehten sich. Schwungräder sausten. Breite, braune Lederriemen durchbrachen singend Boden und Decke. Und zwischen dem Rasseln und Klappern und Sausen hindurch eilten Kinder und Erwachsene. «Schau, jetzt muss man springen», fuhr Babettli gleich auf Anneli los. Flugs huschte es unter das Dach von Fäden, die der Spulenwagen von den Flocken abspann. Es hingte eine kleine, grüne Sammetwalze aus, benetzte mit der Zunge seine Hände und streifte damit die Baumwollfetzen von der Walze ab. Es hingte sie wieder ein, huschte zur nächsten Walze, fuhr mit der Zunge wieder über die Hände, reinigte den Sammet... Da schrie Anneli erschrocken auf: «Babettli! Babettli!» Im letzten Augenblick huschte dieses noch unter dem Fadendach hervor. Der breite, schwere Maschinenwagen schnellte zurück. Babettli lächelte überlegen: «Ich bin mich schon gewöhnt. Aber du musst in der ersten Zeit gut aufpassen, Anneli. Der Wagen könnte einen erdrücken.» Zuerst brachte es Anneli auch wirklich fertig. Aber mit einemal fühlte es sein Brot in der Tasche. Wenn die Pause kam, wollte es in eine Ecke sitzen und still und langsam davon essen. Ein ganzes Jahr schon hatte es sich auf dieses Brot gefreut! Ein ganzes, langes Jahr! Anneli wartete und wartete. Da griff Babettli plötzlich in die Tasche und steckte einen Brocken Brot in den Mund. Dann huschte es wieder unter die Maschine. Anneli sagte: «Ich warte lieber bis zur Pause.» Babettli lachte hell auf. «Meinst, wegen unseres Vesperbrottes werden die Ma-

schinen abgestellt! Wir haben doch keine Pause, sind nicht mehr in der Schule!» In Annelis Augen erlosch für einen Augenblick aller Glanz.

(Olga Meyer, Anneli kämpft um Sonne und Freiheit. Zürich 1927; das Buch verarbeitet die Jugenderlebnisse der Mutter der Autorin im Tösstal um 1870)

1. Wie erlebt Anneli Lüssi die Fabrikarbeit? Was sind die positiven, was die negativen Punkte, die du aus seiner Erzählung entnehmen kannst?







2. Warum hatte wohl der Fabrikant ein Interesse an der Arbeit von Kindern wie Anneli?

- .....
- .....
- .....

3. Das Interesse an Fabrikarbeit war allgemein vorhanden; Kinder ab 12 Jahren durften bis 1877 bis 12 Stunden pro Tag für Arbeit eingespannt werden. Was heisst «allgemein vorhanden»? Was denkst du, wer von den Personen in der Skizze unten wie zur Arbeit der Kinder stand? Malt ein + für eine positive, ein – für eine kritische Einstellung zur Kinderarbeit und notiert stichwortartig die Argumente.

Regierung      Unternehmer      Pfarrer

Eltern      Kinder      Lehrer



## Interessen an der Kinderarbeit

3. Vergleiche jetzt eure Vermutungen mit Quellen, welche wir von verschiedenen Menschen gesammelt haben. Jedes übernimmt eine Quelle, notiert sich deren Argumente, dann setzt euch unter Vertretung des Regierungsvertreters zu siebt zusammen (oder wollt ihr auch Kindervertreterinnen/-vertreter beiziehen?) und sucht eine Regelung, die alle zufrieden stellt.

Rolle	zuständig:
Fabrikanten 1	
Fabrikant 2	
Regierung	
Eltern	
Lehrer 1	
Lehrer 2	
Pfarrer	
ev. Kinder	

### Die Fabrikanten

Es darf wohl behauptet werden, dass frühzeitiges Gewöhnen der Kinder zur Arbeit und regelmässiger Zeitverwendung unter zweckmässiger Aufsicht und Kontrolle nicht nur keinen Nachteil für ihre körperliche und geistige Entwicklung bringt, sondern gewiss nur von guten Folgen sein muss.

Die Kinder werden auch nach und nach mit den Verrichtungen der ältern, höher bezahlten Arbeiter beinahe spielend bekannt, und es kann diese Zeit füglich als eine Lehrzeit zur Bildung erwerbsfähiger, arbeitsamer Leute betrachtet werden, während überdies der ihnen zukommende Lohn eine wesentliche Bedingung zum bessern Fortkommen der Ihrigen ist, und in vielen Fällen unumgängliche Notwendigkeit wird.

*(Stellungnahme von 129 Fabrikanten gegen einen Gesetzesentwurf, der die Einschränkung der Kinderarbeit im Kanton Zürich vorsah, 1853; die Stellungnahme hatte Erfolg.)*

Es ist freilich schwer, oft zum Verzweifeln schwer, die Kinderarbeit zu verhüten; dennoch sollte sie unnachsichtig verboten sein und warum? Wenn wir einen Bauern fragen: «Warum lässt du dein Füllen so müssig um den Wagen springen und spannst es nicht an?» So antwortet er: «Weil's sonst kein Ross gäbe.» In diesen fünf Worten liegt die ganze Erklärung. Wie man es anstellen müsse, um grosse, starke Pferde und Ochsen zu züchten, wie man am besten die Viehassen veredeln und verbessern könne, das interessiert uns Menschen ausserordentlich. Aber an die Verbesserung, Veredelung, ja auch nur an die Erhaltung unserer eigenen Rasse zu denken, fällt uns nicht von ferne ein.

*(Johann Caspar Brunner, Fabrikant in Niederlenz AG, 1869)*

### Die Regierung

In erster Linie ist zu berücksichtigen, dass die in den Fabriken arbeitenden Kinder nur einen Theil der industriell beschäftigten Personen unter 16 Jahren bilden, dass deren eine entsprechend grosse Zahl in der Hausindustrie, als Lehrlinge, Handlanger u.s.w. zum Theil unter ungünstigen Verhältnissen beschäftigt sind. Man braucht in dieser Hinsicht nur auf die Handweberei, in welcher solche junge Personen benutzt werden, im Gegensatz zur Maschinenweberei hinzuweisen. In welch' ungesunderer Körperhaltung, in welch' dumpferen Räumen, in welch' erstickenderer Luft, bei welch' kärglicherem Lohne muss gegenüber dem Maschinenweber der Handweber sich behelfen, von welchem in der vorliegenden Untersuchung keine Rede ist. [...]

Es ist zu beachten, dass manche krankhafte Erscheinungen bei Fabrikkindern nicht Schuld der Fabriken sind, sondern daher rühren, dass kränkliche und presthafte Personen in diesen noch Arbeit erhalten, welche sonst keine Beschäftigung finden und der Armenpflege anheimfallen.

*(Schweizerische Untersuchung über die Fabrikinder, 1869)*

## Die Eltern

1. Glauben wir, es sei von uns armen Hausvätern mehr als genug gefordert, wenn man uns anhält, unsere vielen Kinder so oft und so lange zur Schule zu schicken, wie es der Grosse Rat bestimmt hat! 2. Sind wir der Meinung, es müsste jeder Bürger, der unter der gleichen Regierung steht, auch gleich viel Recht und Freiheit haben. Zum Beispiel: Wenn mein Nachbar, der ein eigenes Haus, ein Feld und einen Webkeller hat und seine Kinder mit Spulen, Weben und allerlei beschäftigen kann, so wird man mir wohl auch gönnen mögen, dass meine Kinder einen Schilling verdienen. 3. Sind viele Hausväter mit Frauen und den älteren Kindern meistens in der Spinnerei, selten bleibt jemand zu Hause, der über unsere Kinder Aufsicht halten könnte. 4. Braucht die Arbeit der Kinder in der Spinnerei viel Zeit zum Lernen, so dass, wenn die Kinder nicht schon im zehnten Jahr nach und nach etwas lernen, sondern erst im 12. die Arbeit anfangen, sie weniger geschickt und geschwind werden! 5. Wissen wir aus Erfahrung, dass leichte Arbeit für die Kinder nützlich ist, und dass bei der Arbeit am wenigsten Böses geschieht und keinerlei Gefahr vorhanden ist.

*(Petition von 44 Arbeitern in der Spinnerei von Heinrich Kunz in Oberuster, ca. 1837)*

## Lehrer

Die Arbeiten in den Fabriken, welche Kinder zu verrichten haben, sind derart, dass sie ihre Kräfte oft nur in geringem Masse in Anspruch nehmen, und sie vor oder nach ihren Arbeitsstunden den Bauernkindern, die viel anstrengendere Arbeiten zu verrichten haben, noch Stunden lang müssig zusehen könnten; und nur eine Stunde täglich mehr oder weniger macht für den Arbeiter und den Arbeitsherrn einen bedeutenden Unterschied, besonders wenn man bedenkt, dass diese Kinder in den Fabriken gewöhnlich nur in Verbindung mit Erwachsenen verwendet werden. *(Lehrer Pfenninger in Seen ZH zu einem Gesetzesentwurf für ein Schulgesetz, 1858)*

Mit Begeisterung trat ich mein Amt an, um als Lehrer dieser heiligen Aufgabe zu genügen. Wie gerecht war daher mein Erstaunen, als ich wahrnahm, dass die Kinder der zwei letzten Klassen meiner Primarschule mit wenigen Ausnahmen unter die Fabrikarbeiter gehörten, ja dass sogar einzelne der 4. Klasse, also Kinder von 9–10 Jahren, die Fabrik besuchten. Wie dauerten mich die armen Kleinen! Da lagen sie ermattet und abgespannt, senkten den Kopf auf die Arme und schliefen, während ich neben ihnen eine Klasse unterrichtete! Hätte ich nun Tyrann sein und die Kinder mit dem Stocke aus dem Schlafe aufwecken sollen? Nein, so hartnäckig konnte ich nicht sein, und hätte ich's auch gekonnt, was hätte es genützt? Meine Aufgabe ist ja, die Kinder zu geistig tätigen, bürgerlich brauchbaren und sittlich religiösen Menschen heranzubilden, nicht sie zu Tode zu martern.

Klagte ich bei dem Geistlichen, dem Präsidenten der Schulpflege, so war die Antwort: Die Leute sind arm, da kann man nichts machen. Wandte ich mich an den Bezirksschulpfleger, so hiess es: Bei uns ist's auch so. Man kann nichts machen. Um doch wenigstens meine Pflicht zu erfüllen, hielt ich die gesetzliche Zeit Schule, und nun beklagten sich die Fabrikherren, die zugleich Schulpfleger waren, bei mir und meinten, früher sei nicht so lange Zeit Schule gehalten worden und die Kinder kämen zu spät in die Fabrik. Ich berief mich auf das Gesetz und hatte die Gunst verloren. Die Kinder erhielten Abzug an ihrem Lohne, und so wurden die Eltern gegen mich aufgereizt. *(Ungenannter Lehrer in der Zeitung «Bote von Uster», 29. 8. 1845)*

## Pfarrer

In den Spinnereien müssen die Kinder von morgens 05.00 bis Abends 19.30 Uhr, oft noch länger bis 20.00 Uhr aushalten. Haben sie, wie es in vielen Orten der Fall ist, noch einen weiten Weg bis zur Spinnerei, so müssen sie um 04.00 Uhr und vor 04.00 Uhr aus dem Schlaf genommen werden, aus dem Schlaf, der für Kinder in reichem Maße geradezu unentbehrlich ist.

*(Bernhard Becker, Pfarrer von Linthal)*

## Kinderarbeit heute weltweit und bei uns

Heute arbeiten 211 Millionen Kinder (30 Mal die Schweiz!) unter 15 Jahren auf der Welt, das heisst eines von zehn Kindern (in Afrika südlich der Sahara eines von drei, in Asien eines von fünf). In einer Schulklasse wären es also durchschnittlich zwei Kameradinnen oder Kameraden. Zum grössten Teil werden die Kinder dabei überbeansprucht und missbraucht!

Die UNO hat den 12. Juni als Tag gegen die Kinderarbeit verkündet. Allerdings gehen die meisten Organisationen nicht darauf aus, die Kinderarbeit abzuschaffen, weil die Armut der Kinder damit ja nicht verringert, sondern im Gegenteil vergrössert würde. Es geht ihnen in erster Linie darum, die Kinderarbeit zu verbessern.

Wir können etwas gegen die Kinderarbeit unternehmen: Nur Produkte kaufen, von denen wir eine Zusicherung haben, dass sie unter fairen Bedingungen hergestellt wurden!

## Kinderarbeit in der Schweiz

4. In der Schweiz ist Kinderarbeit so gut geregelt, dass ein Kind schon fast eher unbeabsichtigt und ohne Risiken ein Gesetz übertritt. Was darfst du?

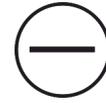
	erlaubt	verboten
a. Als 13-Jährige regelmässig am Abend Babysitten gehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b. Als 11-Jährige für einen Kleiderkatalog Modell stehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c. Als 15-Jähriger im Kino Plätze anweisen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d. Als 17-Jährige in einem Restaurant über Mittag beim Servieren aushelfen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e. Als 18-Jähriger auf dem Bau Stahlbeton-Stangen abtrennen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f. Als 16-Jährige in einer Altmetallsammlung Metallteile sortieren gehen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## Lösungen und Erläuterungen zu den Aufgaben

1. Wie erlebt Anneli Lüssi die Fabrikarbeit? Was sind die positiven, was die negativen Punkte, die du aus seiner Erzählung entnehmen kannst?



• Erwachsen sein
• Einen Beruf haben, etwas gelten
• Ein Stück Brot erhalten



• Lärm in der Fabrik
• Gefahr in der Fabrik, ständige Konzentration
• Keine Pause

Vielleicht werden die Schülerinnen und Schüler sich noch für das weitere Schicksal von Olga Meyers (1889-1972) Mutter, eben des Anneli interessieren: Anneli hielt mit seiner Sehnsucht nach Freiheit, nach menschlichem Kontakt die harte Arbeit, die Verdächtigungen in der Fabrik und den einengenden Vorschriften nicht aus; sie lief einmal sogar weg. Seiner Grossmutter hatte sie es zu verdanken, dass sie nach einem Jahr aus der Fabrikarbeit entlassen wurde.

2. Warum hatte wohl der Fabrikant ein Interesse an der Arbeit von Kindern wie Anneli?
- Kinder sind besonders flink, sie können rasch unter die Maschinen kriechen.
  - Kinder sind billige Arbeitskräfte (das geht aus dem Text nicht direkt hervor).

Zur Ergänzung könnte noch angefügt werden, dass Annelis Mutter nach dem Unfalltod ihres Mannes vom Fabrikherrn ein Darlehen erhielt mit der Bedingung, dass sie Anneli nach Abschluss der sechs Schuljahre mindestens zwei Jahre lang in die Fabrik schickte.

3. Die Aufgabe ist darauf angelegt, dass die Schülerinnen und Schüler sich weitgehend selbst organisieren. Sie werden aber möglicherweise nachhelfen, etwa bei der Bildung der Gruppen, bei der Bestimmung des leitenden Regierungsvertreters und vielleicht, wenn Sie die Ergebnisse der zwei bis drei Gruppen protokolliert haben wollen, bei der Regelung der Ergebnissicherung.

Worauf die Schülerinnen und Schüler bei den ersten, nicht informierten Vermutungen über die Haltung der verschiedenen Beteiligten kommen, kann nicht vorhergesehen werden. Üblicherweise sind sie erstaunt darüber, dass sogar die Eltern für die Kinderarbeit eintraten (auch wenn das konkrete Dokumente wohl unter dem Einfluss des Fabrikanten entstanden ist...).

4. Die Frage der Kinderarbeit heute soll der Aktualisierung dienen und den Gegensatz zwischen dem weltweiten Missstand (von sexueller Ausbeutung ist im Text noch gar nicht die Rede!) und den detaillierten Regelungen in der Schweiz sichtbar machen. Zu beidem können Sie natürlich weitere Informationen beziehen. Die Gesetzesvorlagen zu den Fragen finden Sie auf den hier folgenden Seiten.

	erlaubt	verboten
a. Als 13-Jährige regelmässig am Abend Babysitten gehen	X	<input type="checkbox"/>
b. Als 11-Jährige für einen Kleiderkatalog Modell stehen	X	<input type="checkbox"/>
c. Als 15-Jähriger im Kino Plätze anweisen.	<input type="checkbox"/>	X

- |    |  |                          |                          |
|----|--|--------------------------|--------------------------|
| d. | Als 17-Jährige in einem Restaurant über Mittag beim Servieren aus-<br>helfen | X                        | <input type="checkbox"/> |
| e. | Als 18-Jähriger auf dem Bau Stahlbeton-Stangen abtrennen                     | <input type="checkbox"/> | X                        |
| f. | Als 16-Jährige in einer Altmetallsammlung Metallteile sortieren              | <input type="checkbox"/> | X                        |

Kurze Erläuterungen (ohne Gewähr):

- a. Es handelt sich nicht um einem Betrieb im Sinn des Arbeitsgesetzes.
- b. Es handelt sich hier nicht um eine regelmässige Arbeit.
- c. Verboten gemäss Art. 49 ArGV 1
- d. Erlaubt, verboten bis 16 Jahren gemäss Art. 49 ArGV 1
- e. Verboten gemäss Art 47 ArGV 1 (einem Lehrling müsste es zum Zweck der Ausbildung wohl erlaubt werden)
- f. Verboten gemäss Art. 48 ArGV 1

Das Arbeitsgesetz von 1964 (ArG) regelt in den Artikeln 29 bis 32 die wichtigsten Punkte. Es gilt aber nur für ständige Betriebe, also beispielsweise nicht für Familien oder für Gelegenheitsveranstaltungen wie etwa ein Dorffest.

#### **Art. 29**

Allgemeine Vorschriften

<sup>1</sup> Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 19. Altersjahr und Lehrlinge bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber hat auf die Gesundheit der Jugendlichen gebührend Rücksicht zu nehmen und für die Wahrung der Sittlichkeit zu sorgen. Er hat namentlich darauf zu achten, dass die Jugendlichen nicht überanstrengt werden und vor schlechten Einflüssen im Betriebe bewahrt bleiben.

<sup>3</sup> Die Verwendung Jugendlicher für bestimmte Arbeiten kann zum Schutze von Leben und Gesundheit oder zur Wahrung der Sittlichkeit durch Verordnung untersagt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

<sup>4</sup> Bei der Einstellung eines Jugendlichen hat der Arbeitgeber einen Altersausweis zu verlangen. Durch Verordnung kann bestimmt werden, dass ausserdem ein ärztliches Zeugnis beizubringen ist.

#### **Art. 30**

Mindestalter

<sup>1</sup> Vor dem vollendeten 15. Altersjahr dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.

<sup>2</sup> Durch Verordnung wird bestimmt, für welche Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern sowie unter welchen Voraussetzungen:

- a. Jugendliche im Alter von über 13 Jahren zu Botengängen und leichten Arbeiten herangezogen werden dürfen;
- b. Jugendliche im Alter von unter 15 Jahren bei kulturellen, künstlerischen und sportlichen Darbietungen sowie in der Werbung beschäftigt werden dürfen.

<sup>3</sup> Die Kantone, in denen die Schulpflicht vor dem vollendeten 15. Altersjahr endigt, können durch Verordnung ermächtigt werden, für schulentlassene Jugendliche im Alter von mehr als 14 Jahren unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen zu bewilligen.

#### **Art. 31**

Arbeits- und Ruhezeit

<sup>1</sup> Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen darf diejenige der andern im Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer und, falls keine anderen Arbeitnehmer vorhanden sind, die ortsübliche Arbeitszeit nicht überschreiten und nicht mehr als neun Stunden betragen. Auf die Arbeitszeit sind allfällige Überzeitarbeit sowie obligatorischer Unterricht, soweit er in die Arbeitszeit fällt, anzurechnen.

<sup>2</sup> Die Tagesarbeit der Jugendlichen muss, mit Einschluss der Pausen, innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Stunden liegen. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr dürfen höchstens bis 20 Uhr und Jugendliche von mehr als 16 Jahren höchstens bis 22 Uhr beschäftigt werden. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen über die Beschäftigung Jugendlicher im Sinne von Artikel 30 Absatz 2.

<sup>3</sup> Jugendliche dürfen bis zum vollendeten 16. Altersjahr zu Überzeitarbeit nicht eingesetzt werden.

<sup>4</sup> Der Arbeitgeber darf Jugendliche während der Nacht und an Sonntagen nicht beschäftigen. Ausnahmen können, insbesondere im Interesse der beruflichen Ausbildung sowie für die Beschäftigung Jugendlicher im Sinne von Artikel 30 Absatz 2, durch Verordnung vorgesehen werden.

Der Artikel 29.3 ist näher geregelt in der Verordnung 1 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1):

**Art. 47 Für alle Jugendlichen verbotene Arbeiten**

(Art. 29 Abs. 3 ArG)

Jugendliche nach Artikel 29 Absatz 1 ArG dürfen zu folgenden Arbeiten nicht herangezogen werden:

- a. Bedienung und Unterhalt von Betriebseinrichtungen, wie Maschinen, Antrieben und Transporteinrichtungen, und die Handhabung von Werkzeugen, sofern erfahrungsgemäss damit eine erhebliche Unfallgefahr verbunden ist oder die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Jugendlichen dadurch übermässig beansprucht wird;
- b. Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand-, Explosions-, Unfall-, Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht;
- c. Bedienung und Unterhalt von Dampfkesseln und Heisswasserkesseln; ausgenommen sind die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung vom 9. April 1925 betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefässen genannten, mit gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen oder elektrisch geheizten Dampfkessel sowie die Heisswasserkessel, die in Anlage, Inhalt und Druck solchen Dampfkesseln gleichzustellen sind;
- d. Bedienung und Unterhalt von Druckbehältern mit gesundheitsschädlichem, brand- oder explosionsgefährlichem Inhalt;
- e. Untertagearbeit im Stollenbau und in Bergwerken.

**Art. 48 Für Jugendliche unter 16 Jahren verbotene Arbeiten**

(Art. 29 Abs. 3 ArG)

Vor dem vollendeten 16. Altersjahr dürfen Jugendliche zusätzlich ausser zu den Arbeiten nach Artikel 47 dieser Verordnung auch zu den folgenden Arbeiten nicht herangezogen werden:

- a. Arbeiten, die mit heftiger Erschütterung verbunden sind;
- b. Arbeiten mit Schweisss- und Schneidbrennern und Bedienung der zugehörigen Gasapparate sowie Elektroschweissen;
- c. Sortieren von Altmaterial, wie Hadern, Papier und Karton, von ungereinigter und nicht desinfizierter Wäsche sowie von Haaren, Borsten und Fellen;
- d. Arbeiten bei grosser Hitze und bei grosser Kälte;
- e. Heben, Tragen und Fortbewegen schwerer Lasten.

**Art. 49 Verbotene Beschäftigungen für Jugendliche**

(Art. 29 Abs. 3 ArG)

Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden:

- a. vor dem vollendeten 16. Altersjahr:
  1. in Betrieben der Filmvorführung, in Zirkus- und Schaustellungsbetrieben;
  2. für die Bedienung von Gästen in Betrieben der Beherbergung und Bewirtung;
- b. vor dem vollendeten 18. Altersjahr für die Bedienung von Gästen in Betrieben der Unterhaltung, wie Nachtlokalen, Dancings, Discotheken und Barbetrieben.

**Art. 50 Bewilligung von Ausnahmen**

(Art. 29 Abs. 3 ArG)

<sup>1</sup> Für bestimmte Lern- und Anlernberufe können aus zwingenden Gründen vom Bundesamt Ausnahmen von den Artikeln 47, 48 Buchstabe b und 49 bewilligt werden. Solche Bewilligungen können mit besonderen Auflagen zum Schutz der Jugendlichen verbunden werden.

<sup>2</sup> Wird die Lehrabschlussprüfung vor Erreichung der nach den Artikeln 47 und 49 Buchstabe b dieser Verordnung massgebenden Altersgrenzen bestanden, so gelten die darin aufgestellten Beschäftigungsverbote für die Ausübung des erlernten Berufes nicht.

Die Gesetzestexte finden Sie auf der Seite [www.admin.ch](http://www.admin.ch) der Bundesverwaltung in der Systematischen Gesetzessammlung, Nummer 822.